



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. DDr. Herbert König
Tel.: (0316) 877-2097
Fax: (0316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-121320/2016-9; Bezug: BMBWF-12.660/0009- Graz, am 13.04.2018
ABT06-503/2018-65 Präs.10/2018

Ggst.: Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und das
Schulpflichtgesetz 1985, Bundesbegutachtung, Auslösung des
Konsultationsmechanismus, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. März 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden soll, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Ohne ausreichenden Spracherwerb gibt es keine Grundlage zum einander Kennenlernen, zum Austausch, zum Lernen – letztlich zum Bewältigen aller Herausforderungen des Lebens.

Die Vermittlung von Deutschkompetenz für Kinder und Jugendliche mit einer anderen Erstsprache als Deutsch ist essentiell für jeden Bildungsweg. Aus diesem Grund wird es grundsätzlich begrüßt, dass Sprachförderung im österreichischen Schulsystem zur Verfügung gestellt wird. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch viel Raum für Fragen und Kritik.

Kinder lernen am besten voneinander – nicht umsonst werden die MitschülerInnen oft als „zweite PädagogInnen“ bezeichnet. Deswegen ist es immens wichtig, Kinder mit anderer Erstsprache als

Deutsch in Kontakt mit deutschsprachigen Kindern zu bringen. Bei dem vorliegenden Entwurf bleibt aber nach den 15 Stunden im Volksschulbereich und den 20 Stunden in der Sekundarstufe 1 kaum mehr „Kontaktzeit“ mit den deutschsprachigen Kindern der Stammklasse.

Die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergebenden Fragestellungen sind folgende:

- Wie wird in der Schuleingangsphase vorgegangen? Bekommen die Kinder der Deutschförderklassen die Möglichkeit, in der für die Volksschulen vorgesehenen drei Jahre dauernden Schuleingangsphase mit der „Stammklasse“ aufzusteigen?
- Wie sollen die „versäumten Stunden“ – der erarbeitete Stoff in der Stammklasse – von SchülerInnen der Deutschförderklasse nachgeholt werden?
- Wie soll mit einem „Rückstau“ der SchülerInnen der Deutschförderklassen bei Wiederholen der Schulstufe vor allem im städtischen Bereich organisatorisch umgegangen werden?

Der im Vorblatt festgehaltenen Darstellung, dass es durch die Einführung von Deutschförderklassen und -kursen es zu keinem finanziellen Mehrbedarf kommen wird, muss widersprochen werden. Durch die Aufteilung von Kindern einer Klasse in „Stammklasse“ und „Deutschförderklasse“ entsteht zusätzlicher Raumbedarf – und dies vor allem im städtischen Bereich, in dem die meisten außerordentlichen SchülerInnen anzutreffen sind. Laut Berechnungen auf Basis ausgewählter Schulen kann von einem Mehrbedarf an Klassenräumen von 15-25 Prozent ausgegangen werden. Die dafür notwendigen Flächen müssten vor allem in den Städten durch die Schulerhalter (Gemeinden) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird mit den der Steiermark für die Sprachförderung zur Verfügung gestellten 29,1 Dienstposten für die Deutschförderklassen und -kurse kein Auslangen gefunden werden. Hier muss der Bund in seiner Verantwortung die Ressourcen für diese Sprachförderung sicherstellen. Es ist keinesfalls zumutbar, die dafür benötigten LehrerInnenstunden aus dem „allgemeinen Stellenplan“ zu entnehmen und somit dem Regelunterricht zu entziehen.

Im Zuge der Bildungsreform wird den Schulleitungen durch die Stärkung der Schulautonomie mehr Verantwortung und Entscheidungskompetenz gegeben – dies auch in Hinblick auf Klassen- und Gruppengrößen. allerdings widersprechen die in diesem Entwurf festgeschriebenen und verpflichtenden Gruppengrößen der bundesgesetzlich ermöglichten Schulautonomie.

Das noch aktuelle Modell der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse ermöglichte den Schulleitungen – je nach Bedarf am Schulstandort – zwischen integrativem Unterricht und Gruppenunterricht zu entscheiden. Die kleineren Gruppengrößen bei den Sprachstartgruppen (bei den Deutschförderklassen können in Zukunft bis zu 25 Kinder in einer Klasse sein) ermöglichten einen effizienteren Spracherwerb. Bei den parallel geführten Deutschförderkursen sind für die SchülerInnen in Zukunft nur mehr sechs statt bisher elf Stunden Sprachförderung vorgesehen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Kinder in allen Gegenständen beurteilt werden.

Im Schuljahr 2018/19 steht den Schulleitungen nur die Möglichkeit zur Verfügung, die SchülerInnen mit mangelnden Deutschkenntnissen entweder in die Deutschförderklassen zu geben oder gänzlich auf Deutschförderung zu verzichten, da die Deutschförderkurse noch nicht angeboten werden. Das bedeutet, dass kein nach dem Deutschförderbedarf differenziertes Angebot zur Verfügung stehen wird.

Aus rechtlicher Sicht ist auch der Begriff der „DeutschförderKLASSE“ zu hinterfragen, denn die Bildung von Klassen zieht einerseits dienstrechtliche Folgen nach sich, wie Klassenvorstand bzw. diverse Zulagen, andererseits müssten auch eigene Vertretungen wie ein Klassenforum dieser zusätzlichen Klasse zugesprochen werden.

B. Legistik

1. In der Promulgationsklausel zum Schulorganisationsgesetz wird hinsichtlich der Änderung die aktuelle Fassung des Bundesgesetzes mit BGBl. I Nr. 138/2017 ausgewiesen. In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, dass sich derzeit bereits eine weitere Schulorganisationsgesetz-Novelle in Begutachtung befindet, sodass „Nr. 138/2017“ zum Zeitpunkt der Publikation dieser beabsichtigten Novelle vielleicht nicht mehr aktuell sein wird.

2. Eine durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form (Gendern) findet nicht statt. Hierbei darf – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf folgende Textstellen hingewiesen werden:

- in Artikel 1 Z. 4 (§ 131 Abs. 38 Z. 3 lit b) und c)), Artikel 2 Z. 3 (§ 4 Abs. 2a), Z. 6 (§ 18 Abs. 14) und Artikel 3 Z. 5 (§ 30 Abs. 24 lit. a)) betreffend „Schulleiter“.
- in Artikel 2 Z. 1 (§ 4 Abs. 2 lit. a), Z. 3 (§ 4 Abs. 2a Z. 1, 2 und 3), Z. 4 (§ 4 Abs. 4), Z. 6 (§ 18 Abs. 14 Z. 1, 2 und 3), Z. 10 (§ 25 Abs. 5d) und Z. 14 (§ 82 Abs. 12 Z. 2 lit. b)) sowie Artikel 3 Z. 3 (§ 18) betreffend „Schüler“.

3. § 131 Abs. 38 der Schulorganisationsgesetz-Novelle ist als „Grundsatzbestimmung hinsichtlich Z 4“ bezeichnet. Übersichtlicher und daher zweckmäßiger scheint es, die Bezeichnung als Grundsatzbestimmung direkt bei Z. 4 anzubringen.

4. Die Inkrafttretensbestimmungen sehen zwar vor, dass die Grundsatzbestimmung des § 8h Abs. 6 SchOG gegenüber den Ländern mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, lässt aber offen, bis wann das Ausführungsgesetz in Kraft zu setzen ist. Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen und den Erläuterungen ist anzunehmen, dass analog zum Inkrafttretenstermin für § 8h Abs. 1 bis 3 und 5 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) auch das Ausführungsgesetz mit 1. September 2018 oder mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft gesetzt werden soll. Bei Durchführung eines vollständigen Gesetzgebungsverfahrens in den Ländern mit Begutachtung und Konsultationsmechanismus bedeutet dies, dass es wieder zu einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen kommen muss. Unter legistischen Gesichtspunkten ist dies – auch wenn es

vielfach geübte Praxis ist - abzulehnen. Beim gegenständlichen Vorhaben erscheint die Eile und Dringlichkeit umso weniger nachvollziehbar, als ohnehin noch bis Ende des Schuljahres 2018/19 die Bestimmungen über die Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse im § 8e SchOG Gültigkeit haben.

B. Zu Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Z. 3 (§ 8h SchOG)

Grundsätzlich wird die zeitlich unbegrenzte Einführung dieser Deutschförderklassen und Deutschförderkurse im § 8h der SchOG-Novelle gegenüber dem seit über einem Jahrzehnt alle zwei Jahre erfolgten Grundsatzgesetz- und Ausführungsgesetzgebungsszenario hinsichtlich der Verlängerung bei den Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sehr begrüßt. Immerhin mussten dabei alle zwei Jahre Nationalrat, Bundesrat und neun Landtage sowie die jeweiligen legislativen Apparate von Bund und Länder damit beschäftigt werden.

Nicht nachvollziehbar erscheint, warum Deutschförderklassen mit sechs SchülerInnen und die Deutschförderkurse mit acht SchülerInnen einzurichten sind. Es wäre eher nachvollziehbar, wenn für die Klassenbildung eine höhere SchülerInnenzahl erforderlich ist als bei Kursbildungen. Darüber hinaus steht die Festlegung von Zahlen für Klassenbildungen – wie eingangs schon erwähnt – in Widerspruch zur Schulautonomie des Bildungsreformgesetzes 2017.

In den Erläuterungen zum § 8h wird ausgeführt, dass „im Schuljahr 2018/19 anstelle der im § 8e vorgesehenen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse die Bestimmungen des § 8h anzuwenden sind“. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum § 8e SchOG nicht überhaupt aufgehoben wird. Aufgrund der Gesetzeslage liegt es nach der beabsichtigten Novellierung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob sie bzw. er § 8e oder § 8h leg. cit anwendet.

C. Kosten

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach sich durch die Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen gegenüber den derzeit geführten Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen kein Mehrbedarf ergebe, wird Folgendes festgehalten:

Aufgrund der Stellenplanrichtlinie werden der Steiermark im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen 29,1 Dienstposten zweckgebunden für diese Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen zur Verfügung gestellt. Tatsächlich gibt es nach ha. Erhebungen derzeit 3.175 ao. SchülerInnen (158 Klassen) mit einem Bedarf von 3.826 Lehrerwochenstunden bzw. 176 Vollbeschäftigungsäquivalenten, die aus anderen Mitteln des Stellenplans gedeckt werden müssen und auf Kosten des Schulbetriebes gehen, weil anderen Schülerinnen und Schülern natürlich die Ressourcen für Förderungen und Unterstützungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich etwaiger Kosten für die Schulerhalter (Gemeinden) wird festgehalten, dass durch diese Deutschförderklassen ein Mehrbedarf an Klassenräumen erforderlich wird, womit selbstverständlich zusätzliche Kosten entstehen werden. Im Übrigen darf auf die oa. Ausführungen zur Infrastruktur verwiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.